



## **Wasserleitungsgebührenordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorferberg hat mit Beschluss vom 25.10.2023 die aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I Nr. 1516/2004, mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2005 erlassene Wasserleitungsgebührenordnung, auf nachstehende Fassung abgeändert:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr (Zählermiete).

Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr (für das jeweils betroffene Gemeindegebiet) vor.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Gemeindewasserversorgungsanlage.

Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage nach der verbauten Fläche den Umfang der früheren übersteigt.

Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 4 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung wird durch die Einhebung der Anschlussgebühr nicht berührt.



2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
3. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählermiete entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr**

1. Die Bemessungsgrundlage ist die verbaute Fläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller- und ausgebauten 2. Obergeschoss als je ein Geschoss zählen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 5,10 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Mindestanschlussgebühr für den Anschluss eines bebauten Grundstückes beträgt € 1.221,00.
4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 14,53 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
5. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.
6. Im Falle der Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage kann die Gemeinde bei Baubeginn eine Vorauszahlung der Gebühr nach Abs. 2, 3 und 4 in Höhe von 50 Prozent vorschreiben, sofern das im erschließbaren Bereich der zu errichtenden Anlage liegende Grundstück bebaut ist oder sich darauf ein Gebäude in Bau befindet.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses**

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.
2. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser € 0,60.

### **§ 5**



Gemeinde Niederndorferberg

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt für jedes angeschlossene Objekt pro Zähler bei einer Nenngröße von

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| 3- 5 m <sup>3</sup> /h | € 8,70 pro Jahr  |
| 7-10 m <sup>3</sup> /h | € 10,20 pro Jahr |

### § 6

#### Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2 Abs. 2 Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Niederndorferberg genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.

### § 7

#### Einhebung der Gebühren

1. In allen Gebühren dieser Wasserleitungsgebührenordnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
2. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Abgabengesetz, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert LGBl. Nr. 33/2023.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Elisabeth Daxauer

Angeschlagen am: 25.10.2023

Abzunehmen am: 09.11.2023

Abgenommen am: 09.11.2023

